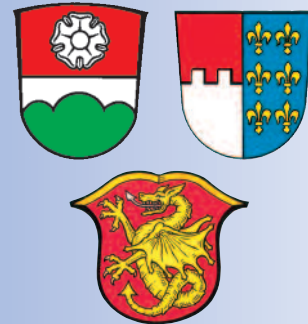


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft WARTENBERG
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

45. JAHRGANG

FREITAG, 28. JANUAR 2022

NUMMER 4

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

10.01.2022, Gewerbegebiet Wartenberg, Schlüssel

13.01.2022, Testzentrum Wartenberg, Damen-Armbanduhr

WIR BRAUCHEN SIE!
TAGESMUTTER ODER TAGESVATER WERDEN!
QUALIFIZIERUNG IM FRÜHJAHR

SIE FÜHLEN SICH ANGESPROCHEN?
Sie arbeiten gerne mit Kindern
Sie suchen eine neue Herausforderung
Sie möchten sich beruflich neu orientieren
Sie schätzen flexible Rahmenbedingungen bei angemessener Bezahlung

KOMMEN SIE EINFACH AUF UNS ZU!
• Tagespflegepersonen betreuen maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig, meist im eigenen Haushalt.
• Die Tätigkeit ist mit der eigenen Familie gut vereinbar
• Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform.
• Qualifizierung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten in Kooperation mit dem Zentrum der Familie Erding.

SEHR GEEHRTE INTERESSIERTE,
die Kindertagesbetreuung wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Deshalb suchen wir Sie, die diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen wollen. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten bei Interesse Ihre Fragen und sind auch gerne persönlich für Sie da. Vereinbaren Sie bitte einen unverbindlichen Termin!
Ihr Landrat Martin Bayerstorfer

WEITERE INFORMATIONEN erhalten Sie im Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Telefon 08122 / 58-12 14 oder tagespflege@lra-ed.de
www.landkreis-erding.de

LANDKREIS ERDING

18.01.2022, Rathaus Wartenberg, Brille

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Gemeinde Berglern

Der Impfbus kommt wieder nach Berglern

Am **Dienstag, 8.2.2022** von 9 - 12 Uhr

Wo: Bauhof Berglern, Moosburger Straße 6, Ortsteil Mitterlern

Ohne vorherige Terminanmeldung. Bitte Bringen Sie Ihren Impfausweis/-pass und den Personalausweis mit.

ACHTUNG! Parken auf dem Parkplatz an der Kirche nur mit Parkscheibe bis 2 Stunden!

Hiermit möchten wir alle Autofahrer erinnern, dass auf dem Parkplatz an der Kirche das Parken nur noch bis max. 2 Stunden und mit Parkscheibe, bzw. Parkberechtigung möglich ist. Dauerparken ist damit ausgeschlossen. Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt!

Herzliche Grüße

Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

Vergabe Gemeindeholz

Dieses Jahr hat die Gemeinde Langenpreising wieder gemischtes Brennholz in Höhe von 35 € pro Ster (1 Kubik) zu vergeben. Jeder,

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,

Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungsz.: Mo – Fr 8-12 Uhr, Do 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg „Die wilden Wawittel“	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergerlhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefshaus	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776
Recyclinghof Berglern	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr
Recyclinghof Langengeisling,	
Kapellenstr. für Sperrmüll	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

der Brennholz erwerben möchte meldet sich bitte bis 18.02.2022 unter info@langenpreising.de oder 08762 7309-180 bei Frau Schindlbeck unter Angabe der benötigten Menge in Ster und seinen Kontaktdaten. Das Brennholz wird dann für die angemeldeten Personen geschichtet und kann am Bauhof Langenpreising, Deutmooser Str. 26, 85465 Langenpreising abgeholt werden. Die Abholzeit wird den angemeldeten Personen vorab mitgeteilt.

Bürgerbeteiligung – Umfrage Baugebiet Zustorf

Die Gemeinde Langenpreising beabsichtigt im Herbst 2022 am Ortsausgang in Zustorf/Obere Römerstraße ein kleineres Baugebiet zu erschließen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 6000 m², auf dem je nach Grundstücksgröße ca. 10 bis 14 Grundstücke erschlossen werden könnten.

Um eine sinnvolle Planung erstellen zu können, werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Langenpreising, welche Interesse an einem Bauplatz in Zustorf haben, gebeten, ihre Vorstellungen der Verwaltung mitzuteilen.

Gerne können die bevorzugte Grundstücksgröße, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser oder auch Eigentumswohnungen als Beispiel angegeben werden.

Die Grundstücke sollen nach Fertigstellung des Baugebietes im Rahmen der bekannten Vergabemodelle (Sozial- und Ansiedlungsmodell) unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenrichtwertes von 600 € pro m² vergeben werden.

Sie haben nun also die Möglichkeit Ihre Bauwünsche bis zum 18.2.2022 schriftlich bei der Verwaltung und dem Ersten Bürgermeister Josef Straßer schriftlich abzugeben (buergermeister@langenpreising.de oder info@langenpreising.de).

Wir werden Ihre Wünsche sammeln und mit dem Gemeinderat und unseren Architekten auswerten um diese in der Entwurfsplanung aufzunehmen.

Vielen Dank bereits für Ihre Mithilfe.

Markt Wartenberg

*** NEWS ***

- Aktuell führt der Markt Wartenberg eine Umfrage zum Quartierskonzept westlich der Strohen durch. Für alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Formblatt erhalten haben, wurde eine Telefonnummer eingerichtet unter der jeden Donnerstag von 15:30 – 17:30 Uhr ein Projektbetreuer der Firma DME Consult Fragen zum Quartierskonzept beantwortet. Die Nummer lautet: 08031 / 581 79 30.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 02.02.2022**, um 17:30 Uhr findet im Trauungssaal des Rathauses Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

- Errichtung eines öffentlichen Bücherschranks, Antrag Bündnis 90/Die Grünen
 - Bericht Kultursommer 2022
 - Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.10.2021
 - Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 20.01.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 09.02.2022**, um 19:00 Uhr findet im Trachtenstadl des VTV, Thenner Str. 62 eine Sitzung des Marktgemeinderates Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

- Umbau Rathaus; Vorstellung der Planung
 - Breitbandausbau im Rahmen der GigaBit-Richtlinie; Ergebnis der Markterkundung und weiteres Vorgehen
 - Behandlung der Anträge der entfallenen Bürgerversammlung
 - Vorstellung Entwurfsplanung Am Burggraben 12
 - Widmung der Zustorfer Straße; Stichstraße zwischen Hs.Nr. 16 d und 18 als öffentlicher Eigentümerweg
 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 - Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 - Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.01.2022
 - Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 21.01.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) Vom 24.01.2022

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Vierter Teil

Kinderkrippe

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil

Kindergarten

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 20 Mittagessen
- § 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
§ 23 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1)¹Der Markt betreibt die Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder Wartenberg“ als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2)¹Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind
- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 10. Lebensmonats aufgenommen und
- b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1)¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigt – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.
- (2)¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3)¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 6 Aufnahme

- (1)¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur

Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangen Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

- (2)¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Markt. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3)¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- ³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (5)¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6)¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7)¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Markt.
- (2)¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats beim Markt unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder

andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung bis 9:00 Uhr des ersten Fehltag mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) ¹Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen. ²Muttermilch wird durch die Mitarbeiter nicht verabreicht.

DRITTER TEIL

Sonstiges

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL

Kinderkrippe

§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
 - 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 - 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 - 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 - 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 - 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
 - 1. 7:00 Uhr;
 - 2. 7:30 Uhr;
 - 3. 8:00 Uhr;
 - 4. 8:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
 - 1. 12:30 Uhr;
 - 2. 14:00 Uhr;
 - 3. 14:30 Uhr;
 - 4. 15:00 Uhr;
 - 5. 15:30 Uhr;
 - 6. 16:00 Uhr.
- (5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. ³Während der Zeit von 12:35 Uhr bis 14:00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

§ 16 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL

Kindergarten

§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

- (2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

- (1)¹Der Kindergarten im Haus für Kinder ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2)¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.
- (3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen
1. 07:00 Uhr;
 2. 07:30 Uhr;
 3. 08:00 Uhr;
 4. 08:15 Uhr.
- (4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen
1. 12:30 Uhr;
 2. 13:00 Uhr;
 3. 13:30 Uhr;
 4. 14:00 Uhr;
 5. 15:00 Uhr;
 6. 15:30 Uhr;
 7. 16:00 Uhr;
 8. 16:30 Uhr;
 9. 17:00 Uhr.
- (5)¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. ³Während der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1)¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2)¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 24.01.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 24.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
§ 5 Gebührenarten
§ 6 Benutzungsgebühren
§ 7 Tagesverpflegung
§ 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil

Kinderkrippe

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil

Kindergarten

- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil

Zeitliche Geltung

- § 11 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder Wartenberg“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1)¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

- (1)¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten

Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) – Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu

entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für

1. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 26,00 Euro;
 2. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 30,00 Euro;
 3. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 55,00 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL

Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.02.2022 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,- €	192,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,- €	238,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,- €	329,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,- €	374,- €

- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
7. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,- €	154,- €
8. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,- €	202,- €
9. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,- €	250,- €
10. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,- €	298,- €
11. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,- €	346,- €
12. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	491,- €	393,- €

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,- €	214,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,- €	265,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,- €	315,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	520,- €	416,- €

- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL

Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.02.2022 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,- €	110,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,- €	174,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,- €	166,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,- €	104,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,- €	122,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,- €	140,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,- €	158,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,- €	175,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,- €	194,- €

(5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Markt.

FÜNFTER TEIL Zeitliche Geltung § 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 24.01.2022
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Vor – Ort Impfkation des Impfzentrums Erding

Das Impfzentrum Erding kommt am **Mittwoch, den 02.02.22** mit einem mobilen Team nach Wartenberg um allen impfwilligen Bürgern ein Impfangebot zu machen. Minderjährige unter 18 müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die Impfungen werden in der Strogenhalle Wartenberg, Zustorfer Straße 3 von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist NICHT möglich.

Welche Impfstoffe angeboten werden steht noch nicht fest.

Zur Impfung mitzubringen sind ein gültiges Ausweisdokument, Medikamentenplan, medizinische Unterlagen (falls nötig), sowie ein Impfpass. Falls kein Impfpass vorhanden ist, wird Ihnen vor Ort ein Ersatzdokument ausgestellt.

Eine Registrierung unter <https://impfzentren.bayern/> ist nicht zwingend notwendig, würde jedoch den Impfablauf beschleunigen.

Zur Vorbereitung können die Aufklärungsbögen des RKI und die Einwilligungserklärung (zu finden unter <https://www.brk-erding.de/impfzentrum/>) durchgelesen und ausgedruckt werden.

Seniorenreferenten

Da die Seniorenreferenten aufgrund der Corona-Pandemie derzeit keine persönliche Sprechstunde für diese Risikogruppe anbieten können, soll aber zumindest die Möglichkeit bestehen, telefonisch in Kontakt zu treten. Hierfür ist folgender Termin vorgesehen:

Donnerstag, 10.2., 18-19 Uhr

Die Kontaktdaten Ihrer Seniorenreferenten

Nina Hieronymus, 0176 924 699 82, nina.hieronymus@wartenberg.de
Heike Schmidt-Kronseider, 0171/ 8095120, heike.schmidt-kronseider@wartenberg.de

Martina Scheyhing, 0175 333 1105, martina.scheyhing@wartenberg.de
Oder Sie schreiben an das Postfach seniorenreferenten@wartenberg.de.

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B	Donnerstag, 17.2.
Wartenberg C	Freitag, 18.2.
Wartenberg D	Dienstag, 1.2.
Langenpreising 2	Dienstag, 1.2.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern,	Donnerstag, 3.2.
Langenpreising 1,	Mittwoch, 2.2.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich	
Langenpreising 2,	Donnerstag, 3.2.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	
Wartenberg B	Donnerstag, 3.2.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern
Sa. 29.1.

Besuch der Firmbewerber bei Dr. Haßberger in Freising
16:00 Vorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder und -mütter

So. 30.1.

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Gemeinde Langenpreising

Vorverkauf für DeSchoWieda und Christine Eixenberger

Der Vorverkauf für die Feierlichkeiten anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Langenpreising e. V. gehen in die zweite Runde. An folgenden Sonntagen kann man sich am Feuerwehrhaus in der Strogenstraße 5 in Langenpreising Karten für den Kaba-rettabend mit Christine Eixenberger und den Auftritt von DeSchoWieda sichern:

Sonntag, 6.2., 13 – 15 Uhr, Sonntag, 13.2., 16 – 18 Uhr, Sonntag, 20.2., 13 – 15 Uhr und Sonntag, 27.2., 16 – 18 Uhr.

Leider können wir aufgrund der derzeitigen Corona-Situation noch nicht garantieren ob das Fest stattfinden kann. Was wir aber garantieren, ist eine hundertprozentige Geld-zurück-Garantie. Können die Veranstaltungen nicht stattfinden, erstatten wir ihnen den vollen Kaufpreis zurück. Die Tickets gibt es natürlich auch online, mehr Infos hierzu finden sie auf unserer Internetseite: www.ff-langenpreising.de. Sichern Sie sich deshalb schon jetzt Ihre Karten. Los geht's am Donnerstag, den 26.05.2022 (Christi Himmelfahrt) um 20:00 Uhr

mit DeSchoWieda (VVK 24,50 € inkl. Gebühren). Denn Welthits klingen auf bayerisch noch besser, das hat DeSchoWieda bereits mehrfach bewiesen. Mit Tuba auf der Rückbank ihres Autos wurden die Jungs 2014 quasi über Nacht berühmt – durch ihre Version „Nimma“ auf Pitbulls „Timber“, und 2017 mit der bayrischen Antwort auf „Despacito“. Im Cabrio mit Monika Gruber. Mit ihrem einzigartigen Mix aus MundART, Pop und Volksmusik begeistern sie ihre Zuhörer über die bayrisch-österreichischen Grenzen hinaus. Am Samstag, den 28.05.2022 werden ab 20:30 Uhr von Christine Eixenberger (VVK 27,50 € inkl. Gebühren) die Lachmuskeln beansprucht. Chrissy Eixenberger ist eine Vollblut-Entertainerin, die ihre pädagogische Vergangenheit nicht verleugnen kann. Die 2019 mit dem Bayerischen Kabarettpreis ausgezeichnete Eixenberger trägt das Herz auf der Zunge, den Rotstift in der Hand und den Pausengong im Ohr. Besser als ein Tinnitus ist Letzterer allemal. Von der Pädagogin zur Kabarettistin und Schauspielerin. Im Herbst 2021 startete sie mit ihrem neuen Solo-Programm „Einbildungsfreiheit“ und fegt gewohnt rasant von einer Bühne Bayerns zur nächsten. „Einbildungsfreiheit“ erzählt pointenreich von Bürgern und Burgfräulein, von der Macht der Märkte und der Suche nach diesem einen, mystischen, bayrischsten aller Orte: Dem ominösen „Dahoam“. Beide Veranstaltungen finden quasi „Dahoam“ in der Festhalle in der Prisostraße statt.

Absage des Seniorenfaschings

Wegen der aktuellen Lage müssen wir leider die geplante Faschingsfeier am **Mittwoch, 9.2.**, um 13:30 Uhr im Landgasthof Lintsche absagen. Der Seniorenkreis Langenpreising und der VDK bedauern das sehr. Wir hoffen für die Zukunft wieder auf bessere Nachrichten. Bleiben sie alle gesund!

Dr. Maria Reindl und Janke Bruno

Absage Jahreshauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlungen der Nutzanteiler des Gemeindefriedwaldes am 26.01.2022 um 19:00 Uhr und der Sportschützen Langenpreising am 04.02.2022 um 19:30 Uhr werden aufgrund der aktuellen Situation abgesagt.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

So. 30.1.

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Elt. u. bds. Verw. v. Walburga Reimer

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Martin und Maria Deutinger u. f. † Kreszenz Grammer

Markt Wartenberg

Bingonachmittag

Am **Mittwoch, 16.2.**, um 15 Uhr findet wieder ein Bingonachmittag im Café Härtl statt. Jeder ist herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Euch und über rege Anteilnahme.

Besichtigungen Kindergärten und Krippe

Liebe Wartenberger Eltern,
Sie suchen für Ihr Krippenkind oder Kindergartenkind einen Platz und möchten sich einen Eindruck von der Einrichtung verschaffen? Im Pfarrkinderhaus, im Haus für Kinder und in der Krippe St. Nikolaus im Josefsheim können Sie nach Voranmeldung die Einrichtung ansehen.
Termin, Uhrzeit und ausführliche Informationen finden Sie demnächst auf der einrichtungseigenen Homepage.

Kita-Verbund Strogental

Kinderhäuser: Boekhorn, Langenpreising, Wartenberg

Der Kita-Verbund Strogental sucht für das Pfarrkinderhaus Wartenberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- eine **pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft** mit 13 Stunden/wöchentlich
- eine **pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft** mit 30 Stunden/wöchentlich befristet bis 31.08.2022

Sie erwartet ein vielseitiger, interessanter Arbeitsplatz mit wöchentlichen Waidtagen und einem motivierten und offenen Team. Die Bezahlung erfolgt nach ABD mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Wir freuen uns, Ihre Bewerbung, mit Lebenslauf und Zeugnissen entgegennehmen zu dürfen. Bitte senden Sie diese per E-Mail an die Einrichtungsleitung mariae-geburt-wartenberg@kita.ebmuc.de oder postalisch an das Pfarrkinderhaus Wartenberg, Strogerstr. 19, 85456 Wartenberg.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Internet auf der Seite des Pfarrverbands Wartenberg unter der Rubrik Einrichtung oder telefonisch bei der Einrichtungsleitung.

Pfarrkinderhaus Wartenberg, Ansprechpartnerin Frau Isabell Haindl:
08762/5763 oder mariae-geburt.wartenberg@kita.ebmuc.de

Bücherflohmarkt

Im Medienzentrum gibt es ab sofort bis zum 1. Februar zu den Öffnungszeiten einen Bücherflohmarkt!

Kinderbücher, Romane, CDs, Sachbücher und vieles mehr!

- Bücher mit festem Einband je 1,00 €
- Alle anderen Bücher und Medien je 0,50 €

Unsere Öffnungszeiten:

Di. – Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr, Sa. 10 - 13 Uhr

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 27.1. Hl. Angela Merici, Ordensgründerin

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 28.1. Hl. Thomas von Aquin, Ordenspriester

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 29.1.

Besuch der Firmbewerber bei Dr. Haßlberger in Freising

So. 30.1.

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Vorstellung der Erstkommunionkinder u. -mütter

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg

Mi. 26.1.

19:00 Meditationsabend - Stille Andacht mit Pfarrerin M. Oefele

Fr. 28.1.

19:30 Taizé Andacht in der Friedenskirche

So. 30.1.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

So. 6.2.

10:30 Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche mit Predikant Rainer Hilscher

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 30.1.

10:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Fritsch

So. 6.2.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Müller

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Müller

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und dafür geltende Regeln auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de, da es derzeit kurzfristig zu Änderungen kommen kann.

Unfairmüllts Umweltcheck: Energiesparen lohnt sich!

Rund ein Viertel des Endenergieverbrauches in Deutschland geht auf das Konto der privaten Haushalte. Nicht nur die Umwelt würde durch Energiesparen entlastet, weil weniger Luftschadstoffe und weniger klimaschädliches Kohlendioxid entstehen. Der sorgsame Umgang mit Strom, Heizöl und Gas zahlt sich auch in barer Münze aus. Schließlich ist durch die Ökosteuer der Energieverbrauch teurer

geworden.

Neben dem Heizen sind die großen Energiefresser in den Haushalten die Elektrogeräte. Vor allem alte Geräte und Geräte im Leerlauf (Stand-by-Betrieb) vergeuden Energie. Aber private Haushalte verfügen über beträchtliche Möglichkeiten zum Stromsparen. Allein durch Verhaltensänderungen und bewussten Umgang mit Strom kann der Stromverbrauch um 20 bis 30 Prozent gesenkt werden.

Hier unsere 5 Tipps für Klimaschutz im Alltag:

1. Auf Standby verzichten

Am Fernseher, Monitor oder DVD-Player ist permanent ein leuchtender Punkt zu sehen? Das Netzteil des Deckenfluters ist warm oder brummt, auch wenn kein Licht brennt? An der Espresso-Maschine ist kein richtiger Ausschalter zu finden? Dann verbrauchen diese Geräte rund um die Uhr Strom.

Achten Sie darauf, dass Elektro- und Ladegeräte nach Gebrauch oder nach dem Aufladen wirklich ausgeschaltet sind. Am besten den Stecker ziehen. Mit Schalter-Steckdosen drehen Sie allen „heimlichen Verbrauchern“ mit einem Klick den Strom ab. Die Leisten gibt es für etwa fünf Euro im Handel.

2. Komplette auf LEDs umrüsten

Wussten Sie, dass normale Glühlampen nur fünf Prozent ihrer Energie für die Lichterzeugung nutzen? Die restlichen 95 Prozent verpuffen in ungenutzter Wärme! Lange Zeit wurde deshalb geraten, auf Energiesparlampen umzusteigen, da sie effizienter sind. Das stimmt zwar, jedoch enthalten Energiesparlampen giftiges Quecksilber. Außerdem gibt es seit einigen Jahren eine noch energiesparendere Alternative: LED-Birnen. Die Anschaffungskosten sind stark gesunken: im Drogeriemarkt kosten LED-Birnen nur noch zwei bis drei Euro. Wenn Sie noch heute alle Glühlampen und Energiesparlampen aus Ihrem Haushalt verbannen, können Sie Ihren Energiebedarf für Licht um bis zu 90 Prozent senken. Und damit bis zu 200,- Euro an Stromkosten sparen – und natürlich viel CO₂.

3. Wäsche mit 30 °C waschen

Mehr als drei Viertel der Energie eines Waschganges werden für das Erhitzen des Wassers benötigt. Wenn Sie nur zwei Waschgänge in der Woche mit 30 °C statt 60 °C waschen, vermeiden Sie viel CO₂. Senken Sie die Waschtemperatur von 60 °C auf 30 °C, wird nur ein Drittel des Stroms verbraucht, und Sie können 40 Euro im Jahr sparen. Maschine immer vollmachen! Beim Wäschewaschen werden oft nur halbgefüllte Waschmaschinen angeschaltet, aber die volle Waschmitteldosis verwendet und der volle Wasserverbrauch in Kauf genommen.

4. Energie sparen mit einer Wassersparbrause

Wassersparbrausen sind ein Geheimtipp, denn Wasser sparen bedeutet Energie sparen! Ob Ihr Wasser-Erhitzer mit Strom, Öl oder Gas arbeitet – hier findet immer noch unnötige Verschwendung statt. Mit einer Sparbrause können Sie die Wassermenge beim Duschen um etwa die Hälfte verringern. Falls Sie mit Strom das Wasser erhitzt, kann dieser Energiespartipp im Haushalt nach fünf Jahren eine Einsparung von mehr als 1.000 Euro bedeuten.

5. Zu Ökostrom wechseln

Der Aufwand ist minimal, das Ergebnis wird Sie überraschen: durch einen einfachen, kostenlosen Wechsel zu einem Ökostrom-Anbieter vermeidet ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh rund 935 kg CO₂ pro Jahr. Hier geht es also nicht ums Stromsparen, sondern darum, klimaschädliche CO₂-Emissionen zu sparen –

fast genauso gut. Der Grund für dieses enorme Einsparpotenzial: konventioneller Strom wird zum größten Teil aus fossilen Brennstoffen gewonnen – und Kohle, Öl und Co. geben enorm viel CO₂ an die Atmosphäre ab. Der herkömmliche deutsche Strommix emittiert 366 Gramm CO₂ je kWh (statista.com). Ökostrom gilt als klimaneutral.



Fotocredit: unfairmüll

Kostenlose Inklusionsberatung

Die EUTB® (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) berät Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder psychischen Problemen.

Im letzten Jahr haben sich Menschen bei uns u.a. zu folgenden Themen beraten lassen: Umgang mit Behörden, Arbeitsleben und Schwerbehindertenausweis. Dieses Jahr erwarten wir, dass diese Themen weiterhin relevant sind.

Wir Berater:innen sind selbst von Einschränkungen betroffen und beraten Sie vertrauensvoll, kostenlos, unabhängig von Kostenträgern sowie zeitlich flexibel. Unsere Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 10-14 Uhr und nach Vereinbarung hier: EUTB® Oberbayern Nord-Ost, Marktplatz 28, 85570 Markt Schwaben, Tel: 08121-8830 890, Mail: eutb.ono@ospeev.de, Homepage: www.eutb-ospe.de

Außerdem bieten wir einmal im Monat am Mittwoch Vormittag eine Außensprechstunde in Taufkirchen/Vils im Mehrgenerationenhaus an.



Informationsabend für den Übertritt an die Staatliche Realschule Oberding

Der für das Frühjahr geplante Informationsabend zum Übertritt auf die Realschule Oberding für die interessierten 4. und 5. Klässler und Eltern aus den Gemeinden Berglern, Eitting, Fraunberg, Moosinning, Neuching und Oberding kann leider nicht stattfinden.

Dafür gibt es ab **Montag, 21. Februar 2022** den „virtuellen Infotag“ auf der Startseite unserer Homepage www.realschule-oberding.de,



Alles über Müll- der Müllspaziergang

In Zusammenarbeit mit der Initiative „unfairmüll“ bieten wir einen Spaziergang der besonderen Art durch Wartenberg an. Wir sammeln gemeinsam Müll und lernen dabei eine Menge über all das, was wir finden. Wir tauschen uns über Möglichkeiten der Müllvermeidung aus und holen uns Tipps bei Frau Gadenne-Wurzbacher.

Wer: Familien aus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg mit Kindern ab ca. 5 Jahre (außer die Kinder können bei Bedarf getragen werden ☺)

Wann: Am 05.02.2021 um 9:30 Uhr, ca. 1 ½ - 2 Stunden

Start: Treffpunkt am Familienstützpunkt, Obere Hauptstr. 21

Ende: Marktplatz Wartenberg

Bitte mitbringen: Handschuhe zum Müllaufheben und FFP2 Maske, für Situationen, bei denen wir den Abstand nicht einhalten können (ausgenommen Kinder unter 6 J.). Die Teilnahme erfolgt unter den geltenden Corona-Vorschriften: 3G im Außenbereich

Anmeldung bis zum 31.01.2021 per E-Mail an familienstuetzpunkt.wartenberg@lra-ed.de oder Mo am Vormittag und Mi am Nachmittag unter 0151-23696476

Wir sorgen für genügend Tüten und Greifer für große und kleine Hände!

Auf Ihre Teilnahme freuen sich...

Elisabeth Schrögrmeier
Leitung Familienstützpunkt Wartenberg

Lisa Gadenne-Wurzbacher
Initiative unfairmüll

Mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Wartenberg. Diese stellt die Greifer zur Verfügung und kümmert sich um die Abholung des gesammelten Mülls.



zu dem wir Sie recht herzlich einladen. Darin stellen wir Ihnen folgende Möglichkeiten zum Übertritt an unsere Schule zur Verfügung.

1. Video über die Schule
2. PowerPoint Präsentation mit allen wichtigen Details zur Schule und Übertritt
3. Fotos aus dem Schulleben
4. Online Beratungs- und Fragestunde mit der Schulleitung am Donnerstag, den 10. März 2022 von 17:00 – 18:00 Uhr

Die notwendigen Informationen dazu, sowie zum Thema Übertritt finden Sie ausreichend auf unserer Homepage unter „Übertritt“.

Staatliche Realschule Oberding Martin Heilmaier, Schulleiter

Suche zuverlässige Reinigungskraft auf 450,- € Basis.

Tel. 0172-9732683 oder helmut.sonne@gmx.de

House-Clean GmbH Gebäudeservice



Suche Reinigungskraft in Wartenberg auf 450,- € Minijobbasis für Mo, Mi und Fr vormittags je 2,5 Std.
Bei Interesse bitte melden unter
Tel. 08762-4264644



Straßacker 1
85465 Langenpreising
Tel. 08762 18 23
info@elektro-reithmeier.de

Suche Büroangestellte/r (m/w/d) Teilzeit/Vollzeit



Wir sind ein mittelständiges Gerüstbauunternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Zwei Auszubildende m/w/d ab 01. September 2022 (Zuschuss für Auto- und LKW Führerschein)

Wir suchen laufend zuverlässige & erfahrene Gerüstbaumonteur m/w/d

Einen Gerüstbaumeister oder Bauleiter m/w/d

**Gerüstbau Westermaier GmbH
Gewerbestr. 1 | 85461 Bockhorn | Tel. 08122 88012-0**

Wir suchen ab sofort einen

Verkäufer (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit

Ihre Aufgaben:

- Verkauf von Back- und Wurstwaren
- Kassiertätigkeit, Postdienstleistungen
- Regalbestückung
- Kundenberatung
- Betrieb des Tagescafés

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in einem netten Team
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen Arbeitsumgebung

Wenn Sie ein Teamplayer sind und nun Lust bekommen haben, mit uns gemeinsam in Langenpreising ein tolles Projekt noch erfolgreicher zu machen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an:

Dorfladen Langenpreising UG, Frauenstraße 2, 85465 Langenpreising
oder per E-Mail an: gf@dorfladen-langenpreising.de



**Farbgestaltung
kreativ & individuell!**

Malermeister Roland Appelman

Bajuwarenhof 19a · 85459 Berglern
Tel. 0170/5534862
www.maler-appelman.de



**Farbgestaltung • Malertechniken • Fassadenschutz
Schadensbeseitigung • Neu- und Renovierungsanstriche**

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 29.1./So. 30.1.**, versieht
Dr. Christoph Puschmann, Kirchlerner Weg 6, Taufkirchen/Vils, Tel. 08084-3834

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- | | | |
|-----|-------|--|
| Fr. | 28.1. | Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| Sa. | 29.1. | Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| So. | 30.1. | Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| Mo. | 31.1. | Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| Di. | 1.2. | Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| Mi. | 2.2. | Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |
| Do. | 3.2. | Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr |

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.